

jedoch den Werth von 150 fl. wenigstens erreichenden Streitsachen das Rechtsmittel der Revision, mit Suspensivwirkung, bei dem Hofgerichte zu Arnberg (unter Anwendung von Re- und Korreferenten, welche bei der frühern Beurtheilung nicht betheiligt waren) eingeführt werden kann. Ueber die bei Einlegung der Revision zu beachtenden Succumbenzgelder, Erlegungen, Formalien, Fristen und Schriftsätze werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

373. Darmstadt den 6. Januar 1810.

Ludewig, Großherzog etc.

Der größte Theil der Waldungen in Unserm Amte Olpe ist durch Theilung in kleine Stücke, durch forstwirthschaftliche Behandlung, durch Mangel an Forstschuß und durch unangeregte Weiderechtigkeiten verwüstet, und unabsehbares Elend droht dieser Gegend, deren Subsistenz so sehr von der Holzkultur abhängig ist, wenn nicht unverzüglich zweckmäßige Gegenmittel ergriffen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Mittel weder durch den Willen Einzelner, noch durch Vereinbarungen der Gemeinden erlangt werden können. Wir sind daher genöthigt, zur Erhaltung und Verbesserung eines Nahrungs Zweigs, wovon die Existenz der Bewohner jener Gegend so wesentlich abhängt, Unsere Wirksamkeit eintreten zu lassen, und hierdurch die Hindernisse zu entfernen, welche aus dem kollidirenden Eigennutze Einzelner für das Beste des Ganzen entstehen.

Zu dem Ende verordnen Wir, nach Erwägung desjenigen, was von den Deputirten der Städte und Bauerschaften, im Jahre 1808, theils für theils wider eine damals in Vorschlag gebrachte neue Einrichtung vorgebracht worden ist, als Souverain aus landesherrlicher Macht, für Unser Amt Olpe Folgendes:

§. 1. Das ganze Amt Olpe soll für den Zweck einer künftigen bessern Forstwirthschaft in gewisse Bezirke abgetheilt und die Grenzen eines jeden dieser Bezirke sollen genau bestimmt und bezeichnet werden.

§. 2. Für einen jeden Bezirk ist ein eigenes Verzeichniß aufzustellen, welches den sämmtlichen darin befindlichen Holzboden, mit Angabe der Größe, der Lage

und des Besitzers detaillirt enthält. Unter Holzboden werden, außer denjenigen Plätzen, welche dormalen wirklich mit Holz bestanden sind, auch die Blößen, namentlich die Heide-, Geister- und Fackelberge verstanden.

§. 3. In jedem Bezirke sind, nach Anleitung und vorgängigem Augenschein, abzusondern:

a. alle ganz kleine, zwischen Aedern, Gärten, Wiesen und Wohnungen abgesondert liegende, mithin keiner forstwirthschaftlichen Behandlung im Großen fähige Remisen oder sogenannte Holzfuhen.

b. Alle isolirt liegende, dormalen noch gut oder mittelmäßig bestandene Hochwaldungen, welche Privatpersonen gehören. Diese Holzgründe bleiben ein besonderes Eigenthum ihrer jetzigen Besitzer.

§. 4. Was nach Absonderung der im vorigen Paragraph genannten Holzgründe im Bezirk übrig bleibt, soll in eine einzige, den Besitzern der einzelnen Stücke gemeinschaftlich werdende Masse zusammen geworfen werden. In einem jeden Bezirke bildet sich eine solche Masse.

§. 5. An dieser gemeinschaftlichen Masse erhält ein Jeder, welcher im Bezirk Holzboden besitzt, der dazu gezogen wird, ein Miteigenthum pro indiviso dergestalt, daß sein Antheil sich zur ganzen gemeinschaftlichen Masse so verhält, wie sich verhalten der Flächenraum und die Bodengüte der einzelnen Stücke, die er konfirirt hat, zum Flächenraum und der Bodengüte aller Stücke, durch deren Zusammensetzung die gemeinschaftliche Masse gebildet worden ist.

§. 6. Die Mehrheit der Stimmen derjenigen, welche im Bezirke Holzboden besitzen, der zur gemeinschaftlichen Masse gezogen wird, entscheidet, nach der Kopfzahl gerechnet, ob die Bodengüte (§. 5) nach Maßgabe der im Jahre 1807, Behuf des Steuerwesens vorgenommenen Klassifikation beurtheilt, oder ob eine neue Klassifikation für den vorliegenden Zweck vorgenommen werden soll.

§. 7. Aus der gemeinschaftlichen Masse (§. 4) ist an einer schicklichen Stelle oder an schicklichen Stellen ein den Lokal-Verhältnissen angemessener Flächenraum zur Anzucht der Eichen oder des Nadelholzes, Behuf des

Bau, oder Werthholzes zu widmen, und zu dem Ende abzugrenzen.

§. 8. Ferner ist zu bestimmen und abzugrenzen ein schicklicher Platz zur Saamenschule. Für jede hundert Morgen des im Bezirk befindlichen bestaundenen und unbestaundenen Holzbodens soll ein halber Morgen zur Saamenschule genommen werden.

§. 9. Was nach diesen Abzügen (§. 7 und 8) in der gemeinschaftlichen Masse übrig bleibt, soll der sogenannten Haageberge's Wirtschaft gewidmet, und zu dem Ende in eine Anzahl gleich großer Schläge abgetheilt werden. Die Anzahl der Schläge, mithin auch die künftige Anzahl der Jahre in einer jeden Umtriebsperiode, darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande kleiner als achtzehn sein.

§. 10. Das Eigenthum pro indiviso eines gleich großen aliquoten Theils am Bauholzrevier, an der Saamenschule und an einem jeden Schläge der Haageberge in einem Bezirke (§. 7—9) macht eine Holzactie aus. — In einem jeden Bezirke ist das Gesamt-Eigenthum des sämmtlichen durch das Zusammenwerfen der einzelnen Theile gemeinschaftlich gewordenen Holzbodens in eine den Umständen nach zu bestimmende Anzahl solcher Holzactien zu theilen. Ein jeder der vorherigen Besitzer einzelner Stücke, die zur gemeinschaftlichen Masse conferirt worden sind, erhält, im oben (§. 5) bestimmten Verhältniß, eine oder mehrere ganze Holzactien, oder Theile einer Holzactie.

§. 11. Eine Holzactie kann theilweise erworben, veräußert, verpfändet, vererbt und auf andere Art übertragen, mithin auch in andere oder kleinere Theile getheilt werden, als ursprünglich (§. 10) der Fall war. Jedoch muß eine solche theilweise Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung, Vererbung oder sonstige Uebertragung sich allemal in gleichem aliquoten Theil auf alle Bestandtheile erstrecken, woraus die Holzactie zusammen gesetzt ist. Niemand kann also z. B. am Bauholzrevier einen aliquoten Theil besitzen, während er an der Saamenschule oder am Haageberge oder einigen Schlägen desselben nichts, oder einen größeren oder kleineren Antheil besitzt, als am Bauholzrevier, oder umgekehrt.

§. 12. Ueber die Constituirung der gemeinschaftlichen Masse, über ihre Bestandtheile, über die Vertheilung der letztern im Bauholzreviere, Saamenschule und Haageberge, über die Schläge der letztern, ihre Anzahl und die Stücke, woraus ein jeder besteht, so wie darüber, wer die einzelnen Holzactien besitzt, soll unter öffentlicher Autorität für einen jeden Bezirk ein eigenes Verzeichniß errichtet werden, welches durch anhaltend fortgesetzte Annotationen und durch gehöriges Ab- und Zuschreiben immer in Ordnung zu halten ist.

§. 13. Die Einrichtung, daß den Inhabern der Holzactien Districte an bestimmten Stellen des Bodens zur künftigen ausschließlichen Benützung, entweder ein für allemal oder für mehrere Jahre angewiesen werden, soll, als unverträglich mit dem Geiste des Instituts, welches Wir beabsichtigen, da, wo sie noch nicht gemacht ist, unterbleiben, und da, wo sie vielleicht bereits gemacht worden sein möchte, cassirt und aufgehoben sein. Vielmehr soll ein jeder Inhaber einer Holzactie oder eines Theils derselben, im Verhältniß seines Antheils zum Ganzen, an allen Stellen der gemeinschaftlichen Masse ein Mit-eigenthums- und Mitbenützungs-Recht haben.

§. 14. Daher soll auch aller Aufwand, der zur Aufsicht und zur Holzzucht für irgend eine Stelle der Gesamtmasse erforderlich ist, von sämmtlichen Actionairs in verhältnißmäßigen Antheilen getragen werden.

§. 15. Die Producte des Bauholzreviers, sie mögen in haubarem hohen Holz oder in Zwischenanutzungen bestehen, sollen nicht in Natura vertheilt, sondern für den wahren laufenden Preis wirtschaftlich veräußert und die dadurch gelösten Gelder den Actionairs verhältnißmäßig zugetheilt werden. Doch hat jeder Inhaber einer Actie oder eines Theils einer Actie das Recht zu verlangen, daß ihm zum Behuf der Landwirthschaftlichen oder Fabrik-Gebäude oder Maschinen, die er im Amte Olye besitzt oder daselbst zu errichten oder zu repariren Willens ist, das erforderliche Bau- und Nutzholz für den wahren laufenden Preis vor denjenigen, welche nicht Actionairs sind, überlassen werde.

§. 16. Die Pflänzlinge in der Saamenschule sollen vor Allem zu den nöthigen Anpflanzungen auf dem Bauholzreviere und den leeren Stellen in den Haagebergen

schlägen verwendet werden. Was hierzu nicht nöthig ist, wird, wie das Bauholz (§. 15) veräußert. Auch steht dem Actionair rücksichtlich dieser veräußerten Holzplantagen, insofern er dieselbe zu Anpflanzungen auf eigenem Boden im Amte Olpe verwenden will, ein Vorkaufsrecht vor denjenigen zu, die nicht Actionairs sind. —

§. 17. Das Holz auf den Haagebergsschlägen soll unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen Forstbedienten (§. 31 und 32) gehauen, in eben so viele dem Werthe, und so weit es nach der Lokalität thunlich ist, auch der Qualität nach gleiche Anthelle als Actien sind, vertheilt, und sodann unter die Actionairs, um das Holz in natura zu sich zu nehmen, verlost werden.

§. 18. Diese Verlosungen (§. 17) geschehen nur nach ganzen Actien. Ist eine Actie in mehrere Theile getheilt, so bleibt es den Inhabern dieser Theile überlassen, die weitere Vertheilung des abgetriebenen Holzes oder des Bodens zur Fruchtnutzung auf eigene Kosten unter sich zu bewerkstelligen.

§. 19. Zugleich mit dem abgetriebenen Holze (§. 17) soll auch der abgetriebene Schlag zur Besaamung und Benutzung mit Frucht nach gewissen Abtheilungen unter die Actien verlost werden.

§. 20. Der abgetriebene Schlag darf in einer jeden Umtriebsperiode nur einmal mit Frucht benutzt werden, und zwar nur dergestalt, daß die Saat unmittelbar nach dem Hieb des Holzes, entweder in demselben oder längstens im nächsten Jahre geschieht. Eine weitere und spätere Besaamung ist verboten.

§. 21. Die Bestimmung, wie lange die einzelne Stelle der Bauholzreviere und diejenigen Schläge der Haageberge, welche erst noch in Holzbestand zu setzen sind, mit der Weide verschont werden sollen, geschieht von Unserer höhern Forst-Behörde, welche dabei das Interesse der Holzguth mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft zu vereinigen, bemüht sein soll. Rüksichtlich der bereits bestandenen Schläge der Haageberge setzen Wir aber als unabwiesliche Regel fest, daß dieselben im Jahre des Abtriebs und wenigstens noch fünf Jahre nachher mit aller Weide verschont werden sollen.

§. 22. Ob und wo auf dem bestandenen Holzboden unschätzbliche Heide zum Düngermachen gehackt werden

darf, ist von Unserer Forst-Behörde mit Rücksicht auf den Wirthschaftsplan des Bezirks dergestalt zu bestimmen, daß dem Landwirth dieses besonders im Anfange noch unentbehrliche Düngemittel nicht ohne Noth entzogen werde. Um jedoch alle Mißbräuche möglichst zu beschränken, setzen wir Folgendes fest:

a. Kein Actionair kann Heide umsonst verlangen, sondern dieselbe soll zu einem angemessenen Preise angeschlagen, bezahlt und der Gelbbetrag unter sämmtliche Actien vertheilt werden.

b. An Personen, die nicht im Bezirke wohnen, darf keine Heide überlassen werden.

Es bleibt jedoch der Forstdeputation (§. 38.) überlassen, unter Zustimmung des Oberförsters hierunter Modifikationen eintreten zu lassen, im Fall, daß ihr solche nach den besondern Verhältnissen des Bezirks nothwendig oder nützlich scheinen.

§. 23. Beim Zusammenwerfen der einzelnen Stücke mehrerer Eigenthümer in eine gemeinschaftliche Masse (§. 4.) wird es sich ohne Zweifel oft zutragen, daß die Stücke, die Einer konferirt, besser mit Holz bestanden sind, als diejenigen, welche von andern konferirt werden. Um die hieraus entstehenden Mißverhältnisse zwischen dem Beitrag und der künftigen Benutzung zu heben, soll in einem jeden Bezirk, sobald die einzelnen Stücke, woraus die gemeinschaftliche Masse bestehen soll, bestimmt sind, eine Schätzung der Holzbestände auf den einzelnen Theilen vorgenommen, und es soll, nach Anleitung der Vorschrift in §. 101 der Verordnung vom 9. Julius 1808, (Nr. 276 d. S.) denjenigen, welche verhältnismäßig mehr oder besser bestandenen Holzboden konferirt haben, als Andere, außer dem Antheil an der Nutzung, welcher ihnen im Verhältniß der Anzahl ihrer Holz-Actien gebührt, noch überdas, während einer angemessenen, durch diese Abschätzung ebenfalls zu bestimmenden Anzahl von Jahren, eine zum voraus und in Natur zu beziehende Quantität Holz zugesichert und geleistet werden.

§. 24. Die Grenzen der Forstbezirke (§. 2.) bilden in Zukunft auch die Grenzen der Gemeinweide auf dem Holzboden. Alle Koppelhuben und Weideservituten auf Holzboden außerhalb des Bezirks sind aufgehoben.

§. 25. Ist der Vortheil, welcher für die weideberechtigten Gemeinde aus der Weideberechtigung außerhalb

des Bezirks vorhin vorhanden war, der Last, welche für sie aus der Weidgerechtigkeit des betreffenden andern Bezirks in dem ihrigen entstand, gleich oder doch beinahe gleich zu achten, so soll Borthell und Last wechselseitig gegen einander aufgehoben sein.

§. 26. Wenn aber in dieser Hinsicht sich rücksichtlich zweier Bezirke eine merkliche Ungleichheit findet, so soll, nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808, eine Abfindung dergestalt stattfinden, daß die mehrberechtigt gewesene Gemeinde eine verhältnismäßige, in Ermangelung gütlicher Vereinigung, durch Lotation zu bestimmende Anzahl von Holzactien in dem mit Weidberechtigungen mehr belasteten Bezirke erhält.

§. 27. Diese Holzactien werden zum Kommunalvermögen des mehr berechtigt gewesenen Bezirks geschlagen. Die Gemeinde ist, rücksichtlich derselben allen den Bestimmungen unterworfen, welche oben, in Ansehung der Holzactien und des desfallsigen Benutzungs-Rechts festgesetzt sind.

§. 28. Der mehrbelastete Bezirk ist aber auch befugt, statt der Holzactien, einen angemessenen Flächenraum Holzboden zum privativen Eigenthum des mehr berechtigten Bezirks dem letztern anzubieten, in dem Falle, daß dieser Holzboden so gelegen ist, daß er bequem in die Grenzen des mehr berechtigten Bezirks gezogen werden kann.

§. 29. Unter der im vorigen Paragraph enthaltenen Bestimmung ist der mehr berechtigte Bezirk berechtigt, diese Abfindung durch Grund und Boden zur privaten Benutzung auch wider Willen des mehrbelasteten Bezirks zu fordern.

§. 30. Welche Art der Abfindung (§. 27—29) stattfinden soll, darüber entscheidet in jedem Bezirk die Mehrheit der Stimmen derjenigen, welche Holzboden besitzen, nach der Kopfszahl gerechnet.

§. 31. Für das Amt Olpe soll ein Oberförster angestellt werden. Wir werden denselben ernennen.

§. 32. Für jeden Bezirk ist ein, oder sind, wenn es die Größe erfordert, mehrere Unteraufseher anzustellen. Wir wollen gnädigst gestatten, daß die betreffende Forst-Deputation sie erwählen dürfe. Die Wahl ist aber erst

alsdann gültig, wenn die Bestätigung derselben von Unserm Ober-Forst-Kollegium ertheilt worden ist.

§. 33. Der Oberförster sowohl, als die Unteraufseher sind Staatsdiener und in dieser Rücksicht von den Kommunen und den Besitzern der Holzactien unabhängig.

§. 34. Der Oberförster hat die Aufsicht über sämmtlichen im Amt Olpe liegenden Holzboden, er mag und selbst, geistlichen Stiftungen oder Corporation, Städten, andern Gemeinden oder Privatpersonen gehören, er mag bestanden oder nicht bestanden, in die Holzactien gezogen, oder Privateigenthum geblieben sein. Er hat dasjenige in Ausführung zu bringen, was zur Einrichtung der neuen Ordnung in forstwirtschaftlicher und geometrischer Hinsicht erforderlich und zur forstwirtschaftlichen Behandlung und zum Forstschutz nöthig ist. Die Magistrate und übrigen Ortsvorstände, namentlich die Schultheißen, so wie die Privatbesitzer des Waldbodens und ihre Administratoren stehen in Allem, was sich hierauf bezieht und in so fern es sich hierauf bezieht, unter ihm, und haben seine Weisungen zu befolgen. — Er seiner Seits ist dafür verantwortlich, daß die oben enthaltenen Vorschriften, in so fern die Ausführung derselben von ihm abhängt, rasch und zweckmäßig in Vollzug gesetzt, und daß aller Waldboden im Amt, wenn er bestanden ist, nach guten forstwirtschaftlichen Grundsätzen behandelt, und daß der unbestandene möglichst bald wieder in Holzstand gebracht werde. — Er hat daher den sämmtlichen Waldboden haltend zu visitiren, und allenthalben das Zweckmäßige in Betrieb zu setzen und darin zu erhalten.

§. 35. Daß auf denjenigen Stellen des Holzbodens, welcher zu den gemeinschaftlichen Massen in den Bezirken gezogen ist (§. 4) ohne Anweisung des Oberförsters kein Holz gefällt werden dürfe, versteht sich hiernach von selbst. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse setzen wir aber ausdrücklich fest, daß auch in denjenigen Hochwaldungen, welche nicht zu den Gesamtmassen gezogen werden (§. 3 Lit. b.) kein Holz gefällt werden dürfe, wenn nicht der Oberförster die Anweisung verrichtet hat. Derselbe hat hierbei insbesondere dahin zu sehen, daß das Bau- und Werkholz, als woran schon jetzt ein großer Mangel ist, möglichst geschont, und daß kein Holz, welches hierzu tauglich ist, zum Kohlenbrennen oder sonst zum Brennen verwendet werde.

§. 36. Die Unteraufsäher (§. 32) haben die Pflicht:

- a. das ihnen angewiesene Revier täglich zu begehren, und dasselbe durch anhaltende Aufsicht und treue Denuntiation gegen alle Holz- und Weide-Frevel zu schützen. Im Fall, daß die Frevel Gewalt brauchen sollten, hat der Magistrat oder Schultheiß den Unterförster durch eine gehörige Anzahl von Schützen gehörig zu unterstützen;
- b. bei Abstammung des Holzes die unmittelbare Aufsicht zu führen, damit nicht gegen die vom Oberförster geschehene Weisung gehandelt wird;
- c. unter der Leitung des Oberförsters alles dasjenige in Ausführung zu bringen, was die forstgerechte Bewirthschaftung der Holzreviere erfordert.

§. 37. Die fixe Besoldung des Oberförsters soll bestehen in:

Sechshundert Gulden Geld;
freier Wohnung oder dafür jährlich 75 fl.
acht Klafter Holz, und
einer Pferde-ration zu 22½ Malter Hafer, 43½ Centner Heu, und 200 Gebund Stroh.

Sie soll vorläufig von sämmtlichen Einwohnern des Amtes und der darin Begüterten, ohne Rücksicht, ob sie Waldboden besitzen oder nicht, nach dem Steuerfuße zusammengebracht und aus der Amtskasse vierteljährig entrichtet werden.

Der Forstdeputation bleibt es überlassen, über die den Unteraufsähern zu bestimmende fixe Besoldung einen Beschluß zu fassen, und mit denjenigen Personen, welche zu Unteraufsähern in Vorschlag gebracht werden, deshalb zu contrahiren. Jener Beschluß sowohl, als dieser Contract erfordern aber zu ihrer Gültigkeit die obrigkeitliche Bestätigung, welche von Unserm Ober-Forst-Colleg, im Einverständniß mit Unserer Westphälischen Regierung zu ertheilen, oder im geeigneten Falle abzuschlagen ist. Sie wird, in soweit der, weiter unten (§. 48) bestimmte Fond etwa nicht zureicht, zusammengebracht durch Beiträge vom bestandenen und unbestandenen Holzboden im betreffenden Bezirk, derselbe mag in die gemeinschaftliche Masse hineingezogen sein oder nicht, und zwar nach dem Steuerfuße.

Ueber die unständigen Dienst-Emolumente sowohl des Oberförsters als der Unteraufsäher wird Unser Ober-

Forst-Colleg im Einverständniß mit Unserer Westphälischen Regierung das Weitere verfügen.

§. 38. In einer jeden Stadt und in einem jeden der übrigen Bezirke (§. 2) soll eine Forst-Deputation bestehen. Der amtierende Bürgermeister oder der Schultheiß ist vermöge seines Amtes Mitglied derselben. Außerdem besteht sie noch aus zwei Mitgliedern, welche jährlich aus denjenigen zwölf Einwohnern des Amtes Olpe, welche den größten Flächenraum am Waldboden im Bezirk besitzen, oder im Fall, daß die Eigenthümer abwesend sind, ihren im Amt Olpe wohnenden Mandatarien durch die meisten Stimmen derjenigen Einwohner des Bezirke, die Holzactien oder Theile davon im Bezirk besitzen, gewählt werden.

§. 39. Sämmtliche Mitglieder dieser Forst-Deputationen erhalten für die Arbeiten, die sie als solche zu verrichten haben, keine Besoldung oder Accidenzien. Diese Stellen sind Stellen des öffentlichen Zutrauens, und haben durch dasselbe eine hinlängliche und ehrenvolle Belohnung.

§. 40. Mit diesen Forstdeputationen hat der Oberförster alles dasjenige zu berathen, was das Pefuniäre der Administration rücksichtlich der Kultur und der Bewirthschaftung betrifft.

§. 41. Die Deputation hat die Forstrechnung des Bezirke zu moniren und zu recessiren, die Einnahme zu attestiren und die Ausgabe zu decretiren.

Sie schließt für den Bezirk über alles, was die Kultur und Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Masse (§. 4.) betrifft, und über den Verkauf des Bauholzes, der Pflänzlinge und der Heide Kontrakte, welche für die Actionaire verbindlich sind.

§. 42. Für einen jeden Bezirk ist ein Forstrechner anzunordnen. Die Forst-Deputation bringt denselben Unserer Regierung in Vorschlag. Die Regierung untersucht, ob die in Vorschlag gebrachte Person gehörig qualifizirt sei, und ertheilt oder schlägt nach Umständen die Bestätigung ab. Dieselbe Person kann Rechner für mehrere Bezirke sein. In einem solchen Fall ist jedoch für einen jeden Bezirk eine besondere Rechnung zu führen. Seine Besoldung besteht in zwei vom Hundert der wirklichen Einnahme.

§. 43. Der Oberförster, die Unterausscher und die Mitglieder der Forst-Deputation können nicht Forstrechtner sein.

§. 44. Weder die Oberförster noch die Unter-Ausscher, noch die Mitglieder der Forstdeputation dürfen irgend Gelder, die sich auf das Forstwesen beziehen, einnehmen oder ausgeben. Alle Einnahme und Ausgabe soll lediglich und allein durch die Hände des Forstrechners gehen.

§. 45. Der Oberförster und die Unter-Ausscher dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Holz, oder Kohlenhandel treiben, auch keine Holz-Saamen-Lieferungen übernehmen. Sie sind aber verbunden, mit dahin zu sehen, daß alle Contrakte, welche die Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Masse (§. 41.) betreffen, auf die für die Actionairs am vorteilhaftesten Art von der Forst-Deputation abgeschlossen werden, und wenn sie in dieser Hinsicht einen Mangel wahrnehmen, der Forst-Deputation deshalb die geeigneten Bemerkungen, und wenn diese etwa nicht wirken, höhern Orts die Anzeige machen. Sie haben zu dem Ende auch die Forstrechnungen durchzusehen und mit zu attestiren, und alle Contrakte sind in ihrem Beisein abzuschließen.

§. 46. Die Forstrechnung soll jährlich geschlossen, von der Forstdeputation monirt, und sodann 14 Tage im Hause des betreffenden amirenden Bürgermeisters oder Schultheißen, zur Einsicht eines jeden Interessenten, mit allen Belegen offen gelegt werden. Sie wird hierauf vor Unserm Beamten, in Gegenwart des Oberförsters, des Unterausschers und der Forstdeputation, vom Rechner förmlich abgelegt, dort recessirt, und sodann an die Regierung zur Oberrevision eingeschickt.

§. 47. Jedes Vierteljahr soll für das ganze Amt Olpe ein Forstgericht von unserm Beamten abgehalten werden, welcher über die zur Anzeige kommenden Holz- und Weiderevel als Richter zu entscheiden hat.

Der Oberförster wohnt diesem Forstgericht bei, und macht diejenigen Anträge, welche er zur Erhaltung einer guten Forstpolizei, mittelst Bestrafung der dagegen anwesenden Vergehen für nöthig achtet.

Auch ist von einer jeden Forstdeputation (§. 38.) ein Mitglied dabei anwesend, um das besondere Inter-

resse des Bezirks, welchem die Deputation angehört, zu wahren.

§. 48. Von den Geldstrafen, welche gegen Holz- oder Weide-Frevler erkannt werden, erhält der Denunciant ein Drittel. Die übrigen zwei Drittel wollen Wir während der ersten zehn Jahre demjenigen Bezirke, in welchem der Frevler begangen ist, gnädigst überlassen, um zur Erleichterung der Besitzer des Waldbodens, zur Bezahlung der Unterausscher mit verwendet zu werden.

Es ist daher längstens 14 Tage nach abgehaltenem Forstgericht dem betreffenden Forstrechner des Bezirks das Verzeichniß der anerkannten Geldstrafen von Unserm Beamten zuzustellen. Der Forstrechner hat die Geldstrafen nebst dem überdas zuerkannten Schadens-Ersatz einzuheden, nöthigenfalls die Execution zu befördern, und sodann dem Denuncianten sein Drittel, und dem Beschädigten den Schadensersatz zuzustellen, die übrigen zwei Drittel der Strafe aber, und wenn der Schadensersatz der gemeinschaftlichen Masse zu gut kommt, auch diesen zum Vortheil des Bezirks zu verwenden und zu berechnen.

Wir befehlen gnädigst, daß vorstehende Verordnung in Unserm Amte Olpe gehörig publicirt werde. Unser Ober-Forst-Collegium und Unsere Westphälische Regierung haben dieselbe im Einverständniß mit einander in Vollzug zu setzen.

374. Arnberg den 9. Januar 1810.

Großherzogl. S. Regierung.

(in besonderm landesherrlichen Auftrage.)

Es ist im Herzogthum Westphalen die Frage entstanden: Ob und wie von den Besoldungs-Gütern und Gefällen der Geistlichen und Schullehrer, so wie auch von Gütern, Zehnten und Gefällen, die zu dem Vermögen von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und geistlichen Korporationen gehören, die ordinäre Steuer zu entrichten sei?

Wir finden Uns bewogen, hierüber folgende gesetzliche Bestimmungen für das Herzogthum Westphalen zu erlassen:

1. Besoldungen sollen der ordinären Steuer oder den nach dem Schätzungsfuß zu tragenden öffentlichen Lasten nicht unterliegen; mithin soll nicht der besoldete Geistliche und Schullehrer, welche bloß als Nutznießer in Betracht kommen, die auf die Besoldungs-Güter und Gefälle fallende ordinäre Steuer, sondern der Staat solche entrichten, welcher als der wahre Eigenthümer der zur Besoldung hingegebenen Gegenstände zu betrachten ist.

2. Bei Gütern, Zehnten und Gefällen, welche zu dem Vermögen von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und geistlichen Korporationen gehören, behält es bei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, wornach alle Steuerfreiheit vom 1. Octbr. 1806 an, in unseren Staaten aufhört, unabänderlich sein Bewenden, und sollen solche Institute die auf ihre obgemeldete Güter fallende Steuer selbst aus eigenen Mitteln entrichten.

3. Sollte immittels ein oder ein anderes solcher inländischen Institute im Herzogthum Westphalen so karg fundirt sein, oder durch Zeitereignisse und Bedürfnisse in die Lage gerathen, daß, wenn es die auf es fallenden Steuern entrichten müßte, außer Stand gesetzt würde, seine Bestimmung ferner zu erfüllen, in diesem Falle behalten Wir Uns vor, auf unterthänigsten Antrag Unseres Kirchen- und Schul-Raths, und nachdem Wir darüber Unsere Regierung mit gutachtlichem Bericht gehört haben werden, einem solchen Institute, da dem Staate an dessen Erhaltung vorzüglich gelegen ist, eine Erleichterung gütigst angedeihen zu lassen.

Wir befehlen, daß diese höchste Verordnung gehörig verkündiget und vollzogen werde.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 10. Februar ej. a. nachträglich bekannt gemacht, daß die (oben S. 1) der Geistlichkeit, wegen ihrer Besoldungen, bewilligte persönliche Steuerfreiheit, nicht auf die bestehende, zur Tilgung der Landes-schulden bestimmte ordinäre Vermögens-Steuer (conf. Nr. 95. d. S.), auszudehnen sei, dagegen aber unterm 22. Februar 1812 verordnet, daß jene Bestimmung bei der Erhebung der (neu eingeführten, jüngst angeschriebenen) Grundsteuer von Besoldungsgütern der Geistlichen und Schullehrer Anwendung finden müsse, und daß die desfallsigen Steuerquoten einfließen unter die Steuer-Rückstände zu klassificiren seien.

375. Darmstadt den 1. Februar 1810.

Ludwig, Großherzog etc.

Da durch den Gebrauch der Windhunde auf Koppel-Jagden diese Jagden ruiniert, und die zur Koppel-Jagd Mitberechtigten beeinträchtigt werden; so verordnen Wir hiermit gesetzlich:

1. die Ausübung der Koppel-Jagd-Berechtigung mit Windhunden ist verboten;
2. die Uebertretung dieses Verbots soll in einem jeden Fall mit 20 fl., wovon dem Denuncianten die Hälfte zufällt, bestraft werden. Urkundlich etc.

376. Arnberg den 13. März 1810.

Großherzogl. S. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. October 1808 (Nr. 291 d. S.) wird bestimmt, daß alle Kirch-, Spiels-, Bauerschafts- und Gemeinheits-Umlagen in der Regel nach dem Schätzungsfuß bewirkt, und daß die vormalig Befreiten nach Maßgabe ihres fingirten Schätzungsfußes dazu beitragen müssen; selbst wenn gemeinschaftliche Kosten mehrerer Gemeinden und einzelner Güter, zufolge vorhandener gütlicher Verträge, oder aus andern erheblichen Gründen, nach einem andern Maßstabe als dem Schätzungsfuß repartirt werden müssen, so sollen doch die Kosten der einzelnen Gemeinden, nach dem Schätzungsfuß, und zwar mit Concurrenz der in den Gemeindegemarkungen gelegenen ehemals schatzfreien Grundstücke, erhoben werden.

Zu den gewöhnlichen ständigen Kommunkalkosten, welche nach dem Schätzungsfuß erhoben werden, sollen die Beiliegenden, die dafür die sogenannten Beiliegergelder bezahlen, nicht beigezogen; zu den außerordentlichen unständigen Kosten aber, in einem billigen Verhältnisse, z. B. mit einem oder mehreren Groschen für jedes Schätzungssimplum, quotisirt werden.

Ueber das zu beachtende Verfahren bei Aufstellung der alljährlichen Gemeinde-Bedürfnis-Stats, in welche alle einzelne Ausgaben von jedem 1. Juli bis zu dem darauf folgenden 30. Juni aufzunehmen sind, die durch besondere Umlage gedeckt werden müssen; über die vor-

her anzustellende Prüfung dieser Ausgaben, und über die erforderliche Berichterstattung an die Regierung, Schuß der Feststellung der Bedürfnis-Stats u. werden den Beamten ausführliche, auch bei den Amts-, Kassen-Stats anzuwendende Vorschriften ertheilt.

377. Arnöberg den 23. März 1810.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Die mit Mustern oder Proben zum Verkauf herumreisenden Kaufleute müssen die im Gewerbe-Steuer-Edikt vom 24. Juni 1808 (Nr. 273 d. S.) vorgeschriebenen Hausir-Scheine und resp. Gewerbe-Patente bei sich führen.

378. Arnöberg den 24. März 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Die zur Tilgung der Landesschulden in dem vormalig durch die Demarkations-Linie geschätzt gewesenen Theile des Herzogthums Westphalen erhoben werdende höhern Vermögens-Steuer-Quote muß bis auf weitere Verordnung forterhoben werden, indem die diesem Landestheile mehr, als dem andern, aus der Landes-Kasse geleisteten Vorschüsse bei weitem noch nicht ersetzt sind.

Bemerk. Die Abschaffung dieser zusätzlichen Steuer-Erhebung ist am 11. Febr. 1813 verordnet worden. (conf. Nr. 520 d. S.)

379. Arnöberg den 15. Mai 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

In denjenigen Orten, wohin noch keine Postverbindung angelegt ist, dürfen die noch bestehenden Amts-Posten, außer dem von ihnen ausgelegten und auf den Briefen und Paqueten bemerkten Postporto, nur folgende Gebühren verlangen, nämlich: bei einer Entfernung von 4 Stunden und weniger, von jedem großen und kleinen Briefe 2 Kreuzer und von jedem Paquete von 1 bis 4 K

schwer 4 Kreuzer; von Paqueten zwischen 4 und 10 K schwer aber nur 6 Kreuzer. Für das Ueberbringen schwerer Paquete muß der Aufgeber oder Abnehmer sich mit dem Boten wegen dessen Lohnes vergleichen.

380. Darmstadt den 15. Mai 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die Livree-Jäger dürfen keines der mit der großherzoglichen Forst- und Jagd-Uniform verbundenen und dieser allein gebührenden Unterscheidungszeichen an Kleidung, Hut und Hirschfänger tragen, und müssen verglichen sofort ablegen.

381. Darmstadt den 24. Mai 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die in dem Organisations-Edikt vom 12. October 1803 den Regierungen gestattete Strafgewalt in Polizei-Sachen wird, zufolge landesherrlicher Festsetzung, näher dahin bestimmt, daß diese Landes-Collegien befugt sein sollen, in den für dieselben geeigneten Polizei-Sachen, sie seien dringend oder nicht, Geldstrafen bis auf 100 Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, ohne Berichterstattung an das geheime Ministerium, anzudrohen und zu vollziehen.

382. Arnöberg den 2. Juni 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Nach der allerhöchsten, wegen der Kolonats-Verhältnisse erlassenen Verordnung vom 5. Novbr 1809. (Nr. 360 d. S.) wird der Fall häufiger eintreten, daß die bisherigen, den Kirchen, Kapellen, Schulen und geistlichen Benefizien zugehörigen Renten in dem gesetzlich bestimmten Geld-Capital abgelegt werden. Zur Vermeidung aller Unterschleife, und zur Sicherstellung der Stiftungen, wird hiermit, in Gefolg allerhöchster Bestimmung, verordnet: Die an kirchliche und Schulstiftungen zu verfügende Ablage eines jeden Geld-Capitals, es sei solches durch

vorherige Geldanleihe oder durch Verwandlung vorheriger Renten entstanden, soll in der Zukunft stets,

- a. in soweit das Kapital zum Vermögen der Pfarrkirche, der Schule, der Pfarrei, der Küster- oder Organisten-Stelle gehört, in Beisein des Pfarrkirchen-Vorstandes, und des Groß. Orts-Schultheißen;
- b. in soweit solches zum Vermögen anderer geistlichen Benefizien in der Pfarrei gehört, in Beisein des Pfarrkirchen-Vorstandes, des Orts-Schultheißen, und des betreffenden Benefiziaten;
- c. in soweit solches zum Kapellen-Vermögen gehört, in Beisein des Kapellen-Vorstandes und des Orts-Schultheißen nur gültig geschehen können. Der Schuldner ist nur dann gegen ferneren Anspruch gesichert, wenn die Zahlungs-Bescheinigung von dem gesammten genannten Personal unterzeichnet ist. — In Städten und Freiheiten vertritt der Magistrat oder dessen Bevollmächtigter die Stelle des Orh. Schultheißen.
- d. Die genannten Personen, die die Zahlungs-Bescheinigung unterzeichnet haben, haben bei eigener Verantwortlichkeit, für die baldige, gehörig sichere, rentbare Wieder-Anlage des ganzen Capitals zu sorgen, und darüber, wie es geschehen, jedesmal an Großh. Kirchen- und Schul-Rath den Bericht zu erstatten, welcher allenfalls über vorkommende Anstände und Zweifel die nöthigen Weisungen ertheilen wird.

383. Arnberg den 17. Juli 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Ueber die den großherzogl. Beamten in Folge der Brand-Societäts-Ordnung vom 20. Juni 1778 (Nr. 719 d. 1. Abth. d. S.) obliegenden Geschäfte, nämlich:

- „1. die Aufstellung der jährlich aufzustellenden Verzeichnisse über die Abschätzung der neuen, des erhöhten oder verminderten Werthes der bereits bestehenden, und über den Zustand der Gebäude;
- „2. die Fortführung der neuen Amtskataster, wovon die Patrimonialgerichte und die Magistrate der Städte und Freiheiten exonerirt sind;
- „3. die Fortführung des Hauptbuchs;

- „4. die Mittheilung der zur Fortführung der Uebereinstimmung nöthigen Notizen an die Unterrezepturen;
- „5. die gehörige Verwahrung der Kataster und der einschlagenden Papiere; und
- „6. die Ertheilung der verlangt werdenden Extrakte, als alleinige Depositarien der Amtskataster, auch über die Gebäude in den zu den resp. Kämtern etwa gehörigen Städten, Freiheiten und Patrimonialgerichten, wird denselben eine ausführliche Instruktion (in 24 §§.) mit erläuternden Formularen ertheilt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 28. August 1810 den Beamten die aus dem General-Kataster der Brandsocietät extrahirten Amts- resp. Spezial-Kataster zur Aufbewahrung, mit der Weisung, überfendet, daß die unentgeltliche Einsichtnahme jedem Amtseinsassen und Hausbesitzer gestatten werden müsse, und daß die von Letztern daraus verlangt werden den Auszüge nach der gewöhnlichen Laxe zu honoriren seien; sodann auch bestimmt, daß, zur Erhaltung der Uebereinstimmung der Spezial-Kataster mit dem General-Kataster, Abänderungen oder Abgänge und Zusätze in den Ersteren erst dann bewirkt werden dürfen, wenn sie der großh. Regierung angezeigt, im General-Kataster bemerkt und diese Vorgänge den Beamten notifizirt worden sind.

384. Darmstadt den 27. Juli 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

„Den sämtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern im Großherzogthum Hessen wird zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß sie, bei Strafe von 100 fl., sich nicht erlauben dürfen, eine Ehe zwischen Fremden, oder zwischen einer fremden und einer einheimischen Person, nach dem Religionsgebrauche einzufegnen, wenn nicht der oder die Fremde, über die zuvor zu erledigenden Punkte: daß der beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege, und daß den, wegen Schließung einer gültigen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften von ihnen Genüge geschehen sei —, ein schriftliches Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeit beizubringen vermögen;

„welches Zeugniß hiernächst dem über die Trauung zu führenden Kirchenbuch beigelegt werden muß.“

385. Darmstadt den 6. August 1810.

Ludewig, Großherzog rc.

Wir vernehmen mit Mißfallen, daß in mehrern Gegenden Unserer Staaten den Erzeugnissen der Landwirthschaft durch das Wildpret Schaden zugefügt wird, und daß die Waldungen dadurch leiden. Entschlossen, diesem Uebel Grenzen zu setzen, so wie den Bedrückungen, welche für unsere getreue Unterthanen durch das Wildhüten entstehen, und in der Absicht, um der Untersuchung und Entscheidung über Entschädigungsforderungen wegen Wildschadens denjenigen raschen Gang zu verschaffen, welchen der wichtige Einfluß dieser Gegenstände auf Landeskultur und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordert — verordnen wir hiernit gesetzlich folgendes:

§. 1. Der Schaden, welcher durch die Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Beeten, der Gärten, Wiesen oder anderer kultivirten Grundstücke angerichtet wird, soll vom Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden.

§. 2. Niemand ist verbunden, sein Grundstück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Produkte desselben durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern.

Daher soll gegen die Entschädigungsforderung wegen Wildschadens die Einrede nicht statt finden, daß die Einzäunung des Grundstücks oder das Wildhüten hätte geschehen müssen, oder unterlassen worden sei.

§. 3. Steht das Jagdrecht an der Stelle, wo Wildschaden geschehen ist, Mehreren zu, so soll derjenige, dessen Produkte beschädigt sind, die Befugniß haben, einen Jagdberechtigten, welchen er will, wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu nehmen, wenn er dieses einer Klage gegen sämmtliche Jagdberechtigte vorziehen sollte.

§. 4. Derjenige unter mehreren Jagdberechtigten, welcher den Schadenersatz allein und ganz geleistet hat (§. 3.), ist berechtigt, von den zur Jagd Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern.

§. 5. Wird dieser Beitrag geweigert, so hat derjenige Jagdberechtigte, der den Schadenersatz allein und ganz geleistet hat, das Recht, den Mitberechtigten so lange, als der Beitrag nicht geleistet ist, von der Mitübung der Jagd auszuschließen.

§. 6. Diese Ausschließung wird ins Werk gerichtet durch einen von Unserem Ober-Forst-Colleg auszuwirkenden Befehl.

Das Ober-Forst-Colleg soll diesen Befehl unverzüglich erlassen, und seine Befolgung durch die geeigneten Zwangsmittel bewirken, sobald eine Bescheinigung der betreffenden Provinzial-Regierung beigebracht ist, daß die zuerkannte Entschädigung demjenigen, welcher den Wildschaden erlitten hat, von den Jagdmithberechtigten allein und ganz geleistet sei.

§. 7. Die Ausschließung hört auf von selbst, sobald derjenige, der sie ausgewirkt hat, dazu einwilligt, und sie ist vom Ober-Forst-Colleg aufzuheben, sobald der Ausgeschlossene durch ein Zeugniß der betreffenden Regierung bescheinigt, daß er dem Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag wirklich geleistet habe.

§. 8. Dem Beschädigten steht es frei, ob er dem Jagdberechtigten selbst, oder ob er den Jagdpächter wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will.

§. 9. Wählt er das Erstere, so ist der Pächter verbunden, dem Jagdberechtigten den Schadenersatz, den er hat leisten müssen, vollständig zu vergüten.

§. 10. Wählt er das Letztere, so gilt, wenn mehrere Pächter vorhanden sind, das Nämlche, was für den Fall, wenn mehrere Jagdberechtigte vorhanden sind, in den §. §. 3 bis 7 verordnet worden ist.

§. 11. Alle Klagen auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens gehören, mit gänzlichem Ausschluss der Gerichte, vor Unsere Regierungen, und in höherer Instanz vor Unser Geheimen Ministerium.

§. 12. Es findet in solchen Sachen kein förmlich processualisches Verfahren statt. Der Thatbestand und der Geldwerth des Schadens sind im Wege einer polizeilichen Untersuchung auszumitteln. Jedoch ist ein jeder Theil mit seinen gesetzlichen Einreden und Beweisen gehörend zu hören.

§. 13. Die unmittelbare Behandlung solcher Sachen geschieht durch einen Commissär, welcher für die einzelnen Fälle von der Regierung ernannt und gehörig instruiert werden soll.

§. 14. Der Commissär schickt die völlig instruirten Akten an die Regierung ein. Diese hat das Erkenntniß zu fällen.

§. 15. Die Schadensschätzung geschieht durch drei Schätzer, von welchen jeder Theil einen in Vorschlag bringt, und der Commissär den Dritten ernannt.

Wird in dem Termin, welchen der Commissär bestimmt hat, von einer oder der andern Parthie entweder gar kein Schätzer, oder ein solcher, der nicht zulässig ist, in Vorschlag gebracht, so ernannt der Commissär an die Stelle des mangelnden oder unzulässigen Schätzers einen andern.

§. 16. Wird Zweifel erhoben, ob der Schaden, weshalb geklagt wird, durch Wildpret angerichtet sei, so soll über die Frage: ob Wildpretsschärten oder die Fußstapfen zahmer Thiere vorhanden sind, und ob die sich sonst etwa vorfindenden Zeichen von Wildpret herrühren, die eidliche Aussage einer des Jagdwesens kundigen Person, gegen welche keine Parthie mit Grunde etwas einzuwenden hat, vom Commissär aufgenommen werden. Die Regierung hat diesen Techniker, nach vorgängiger Communication mit dem Ober-Forst-Colleg, zu ernennen.

§. 17. In Ansehung der Abschätzung des Wildschadens sollen die Regeln gelten, welche Wir in den §. §. 90 bis 94 Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 über die Gemeinheits-Theilungen im Herzogthum Westphalen vorgeschrieben haben. (Nr. 276. d. G.)

§. 18. Ist vom Beschädigten auf Abschätzung des Wildschadens angetragen worden, zu einer Zeit, wo dieselbe noch gehörig bewerkstelligt werden konnte, der Beklagte hat aber die Sache so lange zu verschleifen gewußt, bis eine Abschätzung des Schadendetrags nicht mehr thunlich ist, so soll der Beschädigte, sobald nur überhaupt klar ist, daß Schaden durch Wildpret geschehen sei, über die Größe des Schadens, welcher an seinen Produkten angerichtet ist, zum Schätzungsbeide zugelassen werden.

§. 19. Wer zum Schadenersatz verbunden ist, soll auch die Kosten ersetzen, welche, um das Dasein und die Größe eines Wildschadens auszumitteln, nöthig, und welche, ohne Verschulden des klagenden Theils, demselben durch Wildschaden sonst verursacht sind.

§. 20. Sollte ein Jagdberechtigter so großen Wildstand bestehen lassen, daß der Schaden, den das Wild in Feldern, Gärten oder Wäldern anrichtet, die dem Jagdberechtigten nicht selbst zugehören, sehr beträchtlich wird, so hat Unser Ober-Forst-Colleg die Pflicht, auf Anrufen derjenigen, deren Waldungen auf diese Art leiden, oder auf Ersuchen Unserer Regierungen, unverzüglich dahin zu verfügen, daß der Wildstand dergestalt vermindert werde, damit kein bedeutender Schaden mehr geschieht.

Ein übertriebener Wildstand in den eignen Waldungen des Jagdberechtigten ist nach den Grundsätzen zu behandeln, welche von Walddevastationen gelten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Bemerk. Die großh. Regierung zu Arnberg hat am 11. Septbr. 1810 die landesherrlichen Justizbeamten zu Untersuchungs-Commissarien in allen in ihren Amts- und dazu gehörigen Patrimonial-Gerichts-Bezirken vorkommenden Wildschadensfällen angeordnet.

386. Darmstadt den 23. August 1810.

Ludwig, Großherzog v.

Publication einer verbesserten, alle desfallsige frühere Bestimmungen aufhebenden, Advocatur- und Procuratur-Lar-Ordnung für sämtliche höhere und niedere Gerichtsstellen im ganzen Umfange des Großherzogthums; nebst Beibehaltung der in der Verordnung vom 20. September 1807 (Nr. 241 d. G.) enthaltenen Vorschriften über die den Partheien obliegende Gerichts-Kosten-Vorlage und über die den Rechtsvorständen gegen ihre Partheien zu leistende gerichtliche Hülfe, zur prompten Beilegung ihrer Streiteln, und Deserviten-Liquidationen.

387. Darmstadt den 31. August 1810.

Großherzogl. h. Ober-Kriegs-Colleg.

Den Civil-Justiz-Ämtern soll zwar ferner das Erkenntniß über die Bestrafung der von Soldaten außerehelich geschwängerten, ihrer Jurisdiction unterworfenen, Weibspersonen überlassen bleiben, dagegen sollen sie aber die in solchen Fällen aufgenommenen Protokolle in Abschrift an des angegebenen Schwängerers Militär-Gerichtsbehörde mittheilen, welche Letztere alsdann abschließend, über die Ansprüche auf Anerkennung, Erbfolge und Ernährung des Kindes, verhandeln und rechtlich entscheiden soll.

388. Darmstadt den 8. September 1810.

Eudwig, Großherzog rc.

Nachdem über die Bestimmungen des §. 8. Unserer, die Aufhebung der Kolonatverhältnisse und der Untheilbarkeit der Güter im Herzogthum Westphalen bezweckenden Verordnung vom 5. November vorigen Jahres (Nr. 360 d. S.) einige Anstände vorgekommen sind, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, diesen Absatz auf folgende Weise zu erläutern und näher zu bestimmen, nämlich:

In Ansehung der Kolonial-Waldungen verordnen Wir

a. daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.

b. Zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen soll getheilt werden, alles unter der vorgehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehöret, und dessen Benutzung dem Gutsherrn und Kolonen unter der Ueberauf-

sicht des Ersteren in der Art gemeinschaftlich zustand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen getheilt wurde. Hatte aber der Kolon die Befugniß, daß zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz vorab aus den Kolonial-Waldungen zu nehmen, und nur den, diessnach noch übrig bleibenden, Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen; so soll der Kolon einen solchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig abgeben kann, vorab erhalten, und nur der, demnach noch übrige Theil zwischen dem Gutsherrn und Kolonen zu gleichen Theilen getheilt werden.

c. Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz vorab folgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Kolon so viel erhält, daß daraus das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Ackergeräthe, erforderliche Holz nachhaltig genommen werden kann, und daß der übrig bleibende Theil dem Gutsherrn zufällt. Reicht aber bei dieser Art der Berechtigung alles vorhandene Bau- und hochstämmige Kolonial-Gehölz — jedoch mit Ausnahme des, Lit. a bemerkten, was auf dem Hofraum und auf den Ländereien des Kolonats einzeln und zerstreut sich vorfindet — nicht hin, um daraus das eben erwähnte Bedürfniß des Kolonen zu bestreiten; so bleibt das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes dem Kolonen allein.

d. Hatte der Gutsherr den Genuß der Fichelmast ganz, oder zum Theil, so soll er wegen dieser Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Kolon aber verbunden sein, dem Gutsherrn so viel, als dessen Mastberechtigung im Durchschnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöse, dergestalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen einer andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältniß dieses Theils zum ganzen Walde an der, für die Mastberechtigung zu gebenden, Abfindung einen Abzug zu machen befugt ist.

e. Hatte der Kolon den Genuß der Fischelmaß ganz oder zum Theil; so soll er bloß wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Gutsherr aber, wenn demselben wegen einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden sein, den Kolonen für die Maßberechtigung auf die nämliche Art zu entschädigen, wie nach der eben gemachten Bestimmung (Lit. d) der Gutsherr für diese Berechtigung entschädigt wird.

f. Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich recurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen oder Unterholzes; so soll er darthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebsperiode im Durchschnitt eingetragen hat, und es soll alsdann der Kolon verbunden sein, so viel, als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.

g. Vorge dachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch, wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonialwaldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.

h. In Rücksicht der, nach Fubern oder Waltern bestimmten Holzabgaben der Kolonen, soll es eben so gehalten werden, wie mit denjenigen Natural-Abgaben, welche zwar abgeschafft, wofür aber Entschädigungen in Geld festgesetzt sind.

i. Alle, noch ferner vorkommen könnende, unter den angeführten nicht genau begriffene, Fälle, sollen nach der Analogie der vorstehenden Bestimmungen, mit Beobachtung des Grundsatzes entschieden werden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherrn und Kolonen, und die dessfalls zu leistenden, Entschädigungen in möglichst genauem Verhältniß mit dem, vorhin beiden Theilen zugestandenem Benutzungsrechte stehen müssen.

k. Bei Ausmittlung sowohl als Vollstreckung der Werthanttheile zwischen den Gutsherrn und Kolonen ist sich nach den weiter unten in der erwähnten Verordnung vom 5. November vorigen Jahres gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

389. Arnberg den 1. September 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Im Geiste der in den Synodal Statuten von 1662 enthaltenen und auch in dem Attendorner, am 14. April 1804 landesherrlich placirten, Visitation-Regeß bestätigten Bestimmung: daß jeder leblose Mensch, besonders wenn er plötzlich in diesen Zustande gekommen ist, nach einem angemessenen Zeitraume z. B. erst nach 24 Stunden begraben werden soll, wird, bei dem im Herzogthum Westphalen üblichen, zu frühzeitigen Beerdigen der Abgestorbenen, wodurch der Zweifel über möglichen Scheintod der Verbliebenen nicht beseitigt wird, von Staatspolizei wegen verordnet: wie es künftig mit der Beerdigung und Beerdigung der Verstorbenen gehalten werden soll.

Im Wesentlichen wird bestimmt, daß sowohl christliche als jüdische Personen, welche plötzlich oder in Folge einer Krankheit zu leben aufhören, zwölf Stunden lang in dem Bette, worin sie verblieben sind, mit Unterlassung aller, den Scheintod in wirklichen Tod verwandeln könnenden, bisher üblichen Gebräuche, gelassen werden müssen; daß hiernach erst der Verstorbene ausgekleidet und auf Stroh oder anders gelagert, und erst zwölf Stunden vor der Beerdigung in den, bis zum Begräbniß offen zu haltenden, Sarg gebracht werden dürfe; und daß endlich in der Regel erst 72 Stunden nach dem eingetretenen Tode das Begräbniß geschehen soll. Beerdigungen vor Ablauf der 72 Stunden sollen, besonders beim Herrschen ansteckender Krankheiten und nur dann stattfinden dürfen, wenn der Pfarrer, entweder durch Zeugniß des Arztes, durch Eintritt der Merkmale der Fäulniß oder sonst, die Ueberzeugung des wirklichen Todes des Verbliebenen erlangt hat.

390. Darmstadt den 11. September 1810.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Daß den Fischereien verderbliche Schießen, Strecken und Schlagen der Fische zur Leichzeit wird im ganzen Umfange des Großherzogthums, bei 10 fl. Strafe für jeden Contraventionsfall, verboten.

391. Arnberg den 11. September 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Auf den gehalten werdenden Jahr-Märkten muß jedesmal nicht nur eine hinreichende Polizeiaufsicht zur Sicherheits-Erhaltung der Personen und des Eigenthums angeordnet, sondern auch da, wo sich keine Militär-Wache befindet, durch aufzubietende Schützen eine, zur Unterstützung der Polizei, hinreichende Wache bestellt werden.

392. Arnberg den 15. September 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der bevorstehenden Landes-Vermessung des Herzogthums Westphalen, sollen, — Behufs der Formirung der Dreiecke zweiten Ranges, der Zeichnung der chorographischen Charten und der Aufsichtsführung über die Feldmesser —, sechs Mathematiker als Chorographen angeordnet und resp. in einem zu eröffnenden Lehr-Course ausgebildet werden. Die Aspiranten zu einer solchen Anstellung werden aufgefordert, sich zu melden, um in einem näher bekannt zu machenden Termine die Prüfung ihrer Fähigkeiten zu bewirken.

393. Darmstadt den 21. September 1810.

Großherzogl. H. Geheimen Ministerium.

In Strafsachen soll das Rechtsmittel der Appellation oder der Revision, nach den Formalien und Fatalien der Berufung in bürgerlichen Sachen, stattfinden; jedoch muß, weil in Strafsachen keine Succumbenz-Gelder-Erlegung geschieht, und da keine Gegenparthei vorhanden ist, das Judicium a quo, wenn es einen offenkundigen Mißbrauch des Rechtsmittels zur Hemmung der Strafvollziehung zu entdecken glaubt, oder wenn der Appellant die gesetzlichen Fristen versäumt, im ersten Falle dem Ober-Appellationsgerichte berichtigliche Anzeige davon machen, resp. im andern Falle den appellantischen oder revidentischen Theil anhalten, die Fortsetzung des Rechtsmittels nachzuweisen, auch, bei desfallsigem sich ergeben-

den Frevel, dem Ober-Appellations-Gericht ungesäumt Bericht erstatten.

394. Darmstadt den 4. October 1810.

Ludwig, Großherzog ic.

Nach dem Beispiele Frankreichs, und auf dessen Einladung zur Mitbeförderung des Zweckes: die Consumption der Erzeugnisse des Festlandes zu begünstigen und den Verbrauch von Colonial-Waaren zu vermindern, soll im ganzen Umfange des Großherzogthums, von allen zum Verbranche eingeführt werdenden Colonial-Waaren eine Consumtions-Auflage, nach Maßgabe des kaiserlich französischen zu Arrianon am 5. August d. J. publicirten neuen Tariffes erhoben werden.

Bemerk. Das großherzogl. Ministerium zu Darmstadt hat am 15. ej. m. eine ausführliche Verordnung erlassen, wodurch die Aufnahme aller Colonial-Waaren, Vorräthe und die Erhebungs-Art des Imposts, die Einfuhr-Beschränkung und die Durchfuhr-Formalitäten der Colonialwaaren-Transporte bestimmt, sodann auch die auf Contraventionen habenden Strafen festgesetzt werden. Die wegen dieses Imposts späterhin erlassenen Verordnungen sind in dieser Sammlung nicht angezeigt; confer. jedoch Nr. 567 d. S.

395. Arnberg den 4. October 1810.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, müssen, zufolge landesherrlicher Bestimmung, zuvor die ihnen nothwendige Dispensation vom Kriegsdienste bei dem Ober-Kriegs-Collegium nachsuchen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 16. Mai 1811 bekannt gemacht, daß Schul-Amts-Kandidaten vor ihrer wirklichen Anstellung sich über die von ihnen erlangte Befreiung von der Kriegs-Dienstleistung ausweisen müssen.

396. Darmstadt den 29. Oktober 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Alle in besondern Magazinen und eigenen Niederlagen im ganzen Umfange des Großherzogthums verbotmäßig noch vorhandene englische Fabrikate und Manufakturwaaren sollen sogleich konfisziert, und auch alle transitzirende Ballen, Kisten oder Tonnen, über deren Inhalt einiger gerechter Verdacht entstehen könnte, geöffnet, und wenn sie verglichen Waaren enthalten, ebenfalls konfisziert werden.

397. Arnßberg den 7. November 1810.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Die sämtlichen Justiz- und Polizei-Beamten werden angewiesen, die landesherrliche Verordnung vom 29. v. M., wodurch die Konfiskation der Niederlagen und Magazine englischer Waaren befohlen worden, strenge vollziehen zu lassen, und über die desfallsigen von ihnen getroffenen Anordnungen zu berichten.

Bemerk. Das großherzogliche Ministerium zu Darmstadt hat am 19. ej. m. den landesherrlichen Befehl zur Verbrennung der konfiszierten englischen Waaren publiziert, und ist dieses Publikandum von der Regierung zu Arnßberg am 23. November ej. a. mit dem Zusätze promulgirt worden, daß die konfiszierten Waaren zum Verbrennen nach Arnßberg gesandt werden sollen. (Conf. Nr. 567 d. G.)

398. Darmstadt den 10. November 1810.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Das Verbot des Enttenhaltens auf Fischwassern wird im ganzen Umfange des Großherzogthums, bis auf weitere Verordnung, aufgehoben.

399. Arnßberg den 15. November 1810.

Großherzogl. H. Frohndfuhren-Deputation.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, über die in jedem Quartal auf Requisition der Militairbehörden und sonstige Ausschreiben jeden Ortes geleisteten Staatsfrohnnden (Militair-Vorspann), spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des Quartals, die vorschriftsmäßigen Nachweisen, Behufs Liquidirung der Vergütungssätze, oder die erforderlichen Vacat-Anzeigen einzureichen; fernere Unterlassungen sollen mit einer den faumseligen Beamten treffenden Ordnungsstrafe von 3 Fl. belegt werden.

400. Arnßberg den 15. November 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Wegegeld-Freiheit sollen nur diejenigen Personen genießen, welche von ihrem Wohnorte aus bis zur nächsten Barriere fahren oder reiten; bei Ueberschreitung derselben sind sie aber auch an dieser zur Wegegeld-Entrichtung verpflichtet.